

12.03.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren

Punkt 13a der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 472 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 472 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, ein, so kann es die in Absatz 1 genannten notwendigen Auslagen ganz oder teilweise dem Angeschuldigten auferlegen, soweit dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Stellt das Gericht das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153a) endgültig ein, gilt Absatz 1 entsprechend."

Begründung:

Er erscheint sachgerecht, die Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO hinsichtlich der dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen wie eine Verurteilung zu behandeln. Dies erscheint umso eher vertretbar, als in Abs. 1 die Regelkostenlast des Verurteilten durch eine Billigkeitsklausel gemildert wird. Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO treten in der Praxis zunehmend

an die Stelle einer Verurteilung.
Es erscheint nicht sachgerecht,
daß dem Verletzten daraus kosten-
mäßige Nachteile erwachsen sollen.